Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 14.11.1897

Gesetplatt

für bas

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 14. November 1897.) 61. Stück.

3 nhalt:

- N. 118. Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums vom 5. November 1897, betreffend ein Regulativ über die Umszugskosten der Bolksschullehrer.
- M. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg vom 9. November 1897, betreffend Abänderung der zur Ausführung des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 erlassenen
 Bekanntmachung vom 4. August 1888.
- M. 120. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 11. November 1897, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

№. 118.

Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums, betreffend ein Regulativ über die Umzugskosten der Volksschullehrer. Vechta, den 5. November 1897.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird unter Aufhebung des Regulativs vom 4. Ocstober 1855, das nachstehende neue Regulativ, betreffend die Umzugskoften der Volksschullehrer, erlassen.

Bechta, den 5. November 1897.

Ratholifdes Obericulcollegium.

Grobmeyer.

golde if this formed rectoned Landwehr.

Regulativ,

betreffend die Umzugstoften der Bolfsichullehrer.

§. 1.

Die den Volksschullehrern nach Art. 44 des Gesetzes vom 1. April 1897 zukommenden Reise= und Transport= kosten werden fortan bei Anstellungen und Versetzungen nach folgendem Tarif bemessen:

1. Hauptlehrer und die denjelben im Dienst- einkommen gleichgestellten Rebenlehrer:	I. bis incl. 22 km	bis incl. 45 km	III. von 46 bis incl. 75 km M a r	bis incl. 105km	V. über 105km
a) ohne Familie b) mit Familie und weniger als 4 mitumziehenden Kin=	20	30	40	45	55
dern	90	120	160 170	185 200	225 240
II. Nebenlehrer (soweit nicht unter l aufgeführt):	1				
a) ohne Familie b) mit Familie und weniger als 4 mitumziehenden Kin=	10	15	20	25	30
bern	45	60	80	90	110
ziehenden Kindern	55	65	85	100	120

Unverheirathete Lehrer, die einen eigenen Haushalt führen, sind Familienvätern mit weniger als 4 Kindern gleich zu behandeln.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrsbare Straßenverbindung oder die Eisenbahnlinie, falls deren Benutzung angemessen erscheint, zu Grunde zu legen. Bruchstheile von Kilometern kommen nicht in Ansatz.

Die Sätze des Tarifs werden erhöht:

um 15%, wenn angemessener Weise eine normals
spurige Eisenbahn nicht benutzt werden kann,

um 10%, wenn eine solche streckenweise benutzt
werden kann.

§. 2.

Bei Versetzungen ist für die Anwendung des Tarifs die bisherige Dienststellung entscheidend.

8. 3

Die tarifmäßigen Umzugskosten gebühren Bolksschulslehrern, die an eine höhere Lehranstalt versetzt werden, in demselben Maß und unter gleichen Bedingungen, als wenn die Versetzung innerhalb des Volksschuldienstes stattgefunden hätte. Ist die höhere Lehranstalt eine Gemeindeanstalt, so hat die Kasse derselben die Umzugskosten zu tragen.

§. 4.

ol U U

Nach Vollendung des Umzugs hat der betreffende Lehrer eine Rechnung über die tarifmäßigen Umzugskosten, ohne weiteres Gesuch, an das Oberschulcollegium einzu= reichen. Ist dabei eine Tarisposition "mit Familie" in Anspruch genommen, so ist hinsichtlich der Zahl der mit umgezogenen Kinder ein Attest des Schulinspectors anzulegen.

Die Rechnung wird vom Oberschulcollegium revidirt und der festgestellte Betrag auf die Landeskasse angewiesen. Die Auszahlung aus derselben erfolgt an die Lehrer im Amtsbezirk Oldenburg direct, an die übrigen durch Bersmittlung der betreffenden Amtsreceptur.

§. 5.

Dies Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft,

№. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldens burg, betreffend Abänderung der zur Ausführung des lands und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 erlassenen Bekanntmachung vom 4. August 1888.

Oldenburg, den 9. November 1897.

Das Staatsministerium bestimmt, daß die Vorschrift unter Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 4. August 1888, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall= und Krankenversicherung der in land= und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen — Gesetzblatt Seite 251 — nachstehende verän= derte Fassung erhält:

3. Die nach §. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Gesmeindebehörden für die Einziehung und Einsendung der Genossenschaftsbeiträge zu gewährende Vergütung wird vom 1. Januar 1898 an für die ersten 400 M. der zur Hebung kommenden Beiträge auf 4%, für die weiteren Beträge auf 2% sestiente Die Vergütung fließt in die Gemeindecasse.

Oldenburg, den 9. November 1897.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.

№ 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Aussührungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Oldenburg, den 11. November 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. October d. J. beschlossen, unter Abänderung des §. 12, Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Erhebung einer Abgabe von Salz (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 20, Seite 513 fg.) die obersten Landesstinanzbehörden zu ermächtigen, den Hauptämtern die Stundung von Salzsteuer zu überlassen.

Auf Grund dieses Beschlusses wird den Hauptämtern des Herzogthums bis weiter die Besugniß ertheilt, die Stundung von Salzsteuer unter Beobachtung der bestehens den Vorschriften zu bewilligen.

Olbenburg, den 11. November 1897.

Staatsministerium, Departement der Finanzen.

Seumann.

Stein,

II





